

die nach der „Cessio donationum“ zu den „regales res“ des Papstes gehörten — aus. Gregor VII. hat deren Entfremdung niemals anerkannt, wenn er sich 1080 auch in sie schicken mußte²⁰⁸). Der Gedanke der Unveräußerlichkeit der Regalien, wie ihn eben damals Wido von Ferrara auf kaiserlicher Seite formulierte, ist von Gregor VII. stillschweigend vorausgesetzt worden. Unveräußerlichkeit des Kirchengutes gehörte seit je zu den immer wieder eingeschränkten Grundrechten der Kirche. Vielleicht gaben überhaupt die „regalia s. Petri“ als unveräußerliches Kirchengut das Vorbild einer Übertragung des Prinzips der Unveräußerlichkeit auch auf die Regalien des Reiches²⁰⁹). Auf jeden Fall ist aber in der Übernahme des Regalienbegriffes durch die römische Kirche ein entscheidender Grund für dessen Erfolg im säkularen Bereich zu sehen.

Aus dem Ende des 11. Jahrhunderts besitzen wir Äußerungen Urbans II., die einiges Licht auf das Wesen der „regalia s. Petri“ werfen. Der Papst erhob Anspruch auf die Italien vorgelagerten Inseln. *Cum universe insule secundum instituta regalis iuris sint, constat profecto quia religiosi imperatoris Constantini privilegio in ius proprium beato Petro eiusque successoribus occidentales omnes insule condonate sunt, maxime que circa Italie oram habentur*; oder etwas anders formuliert: *Cum universe insule secundum statuta legalia iuris publici habeantur . . .*²¹⁰).

Nicht so sehr die Konstantinische Schenkung und ihre Benutzung durch das Papsttum steht für uns im Mittelpunkt, sondern die Terminologie und die angedeutete rechtliche Qualität des päpstlichen Besitzes. „Regale ius“ war gleich „ius publicum“, Eigentum des römischen Staates. Was zu diesem gehörte, war durch Konstantins Schenkung an die römische Kirche gelangt. Man wird unterstellen dürfen, auch wenn es nicht expressis verbis so ausgesprochen wurde, daß die einzelnen Rechte und Besitzungen „regalis iuris“ als „proprium“ des Heiligen Petrus die „regalia s. Petri“ darstellten. Nicht erst kaiserliche Schenkung machte sie zu solchen, sondern ihre (einstige) Pertinenz zum römischen Staate. Die Schenkung gab den Rechtsgrund für den Besitz, nicht für die Regalität der „regalia s. Petri“.

²⁰⁸) Reg. VIII, 1 a/b = D e é r S. 31 ff. nr. IX, 18 a/b und 19; vgl. oben S. 502 mit Anm. 179.

²⁰⁹) Auf möglichen Einfluß der Kanonistik auf die Unveräußerlichkeit der Kronrechte deutete H o f f m a n n, in: DA 20, S. 391/92; das Regalienproblem blieb dabei unerwähnt. Vgl. auch oben S. 499 mit Anm. 171.

²¹⁰) JL 5464 = It. Pont. 3 S. 321 nr. 9 bzw. JL 5449 = It. Pont. 3 S. 320 nr. 7; dazu L a e h r, Konst. Schenkung S. 34 f.; M a f f e i, Donazione S. 19 ff.; D e é r, Papsttum und Normannen S. 81 f.